

STUDIENORGANISATION, ELTERNZEIT & KRANKHEIT

STUDIERN MIT KIND



STUDIENORGANISATION VOR DER GEBURT

- **Mutterschutzzeiten** gelten auch für Student:innen **6 Wochen vor bis 8 (in Sonderfällen 12) Wochen nach der Entbindung** (neues Mutterschutzgesetz ab 01.01.2018).
- Bitte Ihre Schwangerschaft im Studienzentrum melden.
- Die Hochschule ist verpflichtet eine Gefährdungsbeurteilung abzugeben und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zu treffen.
- Student:innen können durch ausdrückliches Verlangen gegenüber der Hochschule, auf den gesetzlich vorgesehenen Schutz verzichten. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- Bei gesundheitlichen Problemen in der Schwangerschaft ist ein Urlaubssemester möglich.
- Den Antrag können Sie direkt im Primuss Portal stellen: Mein Studium / Anträge
www.th-deg.de/Studierende/Antraege-und-Organisatorisches/Pruefungen/bek_attest.pdf
- Die Mitarbeiter:innen im Studienzentrum sind gerne bei Formalitäten und Unklarheiten behilflich. Sie können sich jederzeit melden!

BEI GESUNDHEITLICHEN PROBLEMEN IM PRÜFUNGSZEITRAUM:

- **Vor der Prüfung:** Bitte innerhalb von 3 Tagen nach der Prüfung ein Attest abgeben.
Musterattest: Studierende > Anträge & Organisatorisches > Prüfungen > Attest
www.th-deg.de/de/studierende/antraege-und-organisatorisches#accordion-bekanntmachung-pruefungen
- **Während der Prüfung:** Bitte bei der Aufsicht melden und ebenfalls innerhalb von 3 Tagen ein Attest abgeben.
- Ggf. Antrag auf Fristverlängerung (formlos) für Erstversuche und/oder Wiederholungsprüfungen stellen

BEI ABSCHLUSSARBEITEN:

- In Absprache mit dem/der Betreuer:in, Verlängerung der Abgabefrist oder bei Bedarf Ausgabe eines neuen Themas möglich. Bitte melden Sie sich frühzeitig!
- **ACHTUNG:** Falls ein Attest nicht fristgerecht abgegeben werden kann, bitte unbedingt kurz bei der/dem Sachbearbeiter:in im Studienzentrum melden (telefonisch oder per E-Mail). Dadurch gibt es später keine Probleme mit den Fristen.



- Es kann von Mutter und Vater bis zum 3. Lebensjahr des Kindes jederzeit ein Antrag auf Elternzeit in Form von Urlaubssemestern gestellt werden. (Bundeselternzeit- und Elterngesetz)
- Die Vorgaben in §11 der Immatrikulationssatzung (Fristen für die Beantragung eines Urlaubssemesters) sind in diesem Fall außer Kraft gesetzt.
- Die Elternzeit muss nicht zwingend sofort nach den Schutzfristen genommen werden.
- Achtung: Bitte klären Sie, ob Bafög, Kindergeld u.ä. Leistungen im Urlaubssemester evtl. gekürzt oder gestrichen werden

- Nach dem 3. Lebensjahr ist bei Bedarf nur noch eine Beurlaubung aus „wichtigem Grund“ möglich. Es ist neben dem Antrag eine konkrete Begründung erforderlich. (Elternzeit ist in diesem Fall keine Begründung mehr)

- Während der Elternzeit erfolgt keine Anrechnung auf die Fachsemester

- Ein Antrag auf Elternzeit kann direkt über das Primuss Portal (Mein Studium / Anträge und Nachrichten) beantragt werden. Bitte zusätzlich zum Antrag Geburtsurkunde hochladen.

- Eine Rückmeldung ist auch im Urlaubssemester erforderlich. Sie bleiben Mitglied der Hochschule und behalten den sozialversicherungsrechtlichen Studentenstatus (z.B. Krankenversicherung)

- Die Elternzeit unterbricht jegliche Fristen von Erstversuchen, sowohl die Fristen aus den Studien- und Prüfungsordnungen (z.B. Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) als auch aus der Rahmenprüfungsordnung (z.B. Überschreitung der Regelstudienzeit)
- ACHTUNG: Der Antrag auf Elternzeit muss vor Beginn des Prüfungszeitraums vorliegen. Nur dann kann eine Unterbrechung der Fristen erfolgen. Bei Wiederholungsprüfungen ist ein Antrag auf Fristverlängerung erforderlich. Wenn rückwirkend ein Antrag auf Elternzeit gestellt wird, ist zu begründen warum dieser erst rückwirkend erfolgt. (Einzelfallentscheidung)

- In der Elternzeit ist die Teilnahme an Vorlesungen möglich und es können Prüfungsleistungen (Erstversuche und Wiederholungsprüfungen) abgelegt werden. (BayHSchG§48 Abs4) Die Prüfungen müssen, wie beim regulärem Studium, über das THD-Portal (Primuss) angemeldet werden! Aus organisatorischen Gründen bitte auch die Fakultät über die Teilnahme an Praktika oder speziellen Vorlesungen informieren.

- Abschlussarbeiten: Bei Bedarf kann, in Absprache mit dem/der Betreuer:in, ein neues Thema angemeldet oder eine Fristverlängerung gewährt werden. Bitte kontaktieren Sie Ihre:n Betreuer:in und/oder das Studienzentrum.

KRANKHEIT VON KINDERN

- Gilt bei Mutter und Vater als Grund für Versäumnis oder Rücktritt von Prüfungsleistungen (muss durch Attest nachgewiesen werden). Bitte Attest innerhalb von 3 Tagen nach Prüfung im Studienzentrum einreichen. Evtl. auch Geburtsurkunde, falls noch nicht im Akt.
- Verlängerung der Fristen bei Erstablegung, Wiederholungsprüfungen und Abschlussarbeiten möglich. Bitte formlosen Antrag (ggf. mit Attest) im Studienzentrum abgeben.

STUDIENZENTRUM

- Die Mitarbeiter:innen im Studienzentrum helfen gerne bei der Organisation.
- Bitte melden Sie sich bei Problemen frühzeitig und halten Sie Kontakt mit der Hochschule <https://www.th-deg.de/studienzentrum-ansprechpersonen>

